

Ruhegehaltsberechnung

Erstellungsdatum: 07.07.2006

Personendaten

Name: Feuerwehrbeamter
Geburtsdatum: 01.01.1976
Anzuwendendes Recht: Bund (alte Länder)
Gesetzliche Altersgrenze: 31.12.2035 (Vollzugsdienst)
Gewähltes Pensionsdatum: 31.12.2006
Grund: Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Laufbahndaten

01.01.1994-31.03.1995: Wehr- oder Ersatzdienst (§ 8, 9 BeamtVG)
Von 1 J. 90 T. rgf.: 1 Jahr 90.00 Tage
01.01.1996-01.01.1998: Praktische Ausbildung (§ 12(1) BeamtVG)
Von 2 J. 1 T. rgf.: 2 Jahre 1.00 Tage
02.01.1998-31.12.2006: Vollzeitbeschäftigung
Von 8 J. 364 T. rgf.: 8 Jahre 364.00 Tage

Berechnung des Ruhegehaltssatzes

Berechnung nach § 14 BeamtVG

Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Zeiten einer praktischen Ausbildung: 2 Jahre 1.00 Tage
Übrige gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit: 10 Jahre 89.00 Tage
Zurechnungszeit bis 31.12.2035 ($\frac{2}{3} * 29$ Jahre, 0.00 Tage): 19 Jahre 121.67 Tage
zusammen: 31 Jahre 211.67 Tage

Ruhegehaltssatz: 31.58 Jahre x 1.875% = 59.21 %

Der Ruhegehaltssatz beträgt: **59.21 %**

Bitte beachten Sie: Die amtsunabhängige Mindestversorgung kann nur im Vergleich der Geldbeträge (siehe "Berechnung der Versorgungsbezüge") ermittelt werden. Daher wird hier nur der erdiente Ruhegehaltssatz dargestellt.

Versorgungsabschlag ...

... auf das Ruhegehalt gemäß § 14(3) BeamtVG für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2035:

3.6 % x 29.00 Jahre = 104.40 %

Dieser Wert wird begrenzt durch den maximalen Versorgungsabschlag

in Höhe von **10.80 %**

Der Abschlag wirkt für die Gesamtdauer der Zahlung von Versorgungsbezügen.

Hinweis zur zukünftigen Entwicklung des Ruhegehalts (§69e BeamtVG):

Das Mindestruhegehalt (§ 14(4) BeamtVG) ist gemäß § 69e Abs. 3 Satz 2 nicht von zukünftigen Kürzungen betroffen.

Berechnung der Versorgungsbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge:

Grundgehalt (Besoldungsgruppe A 7, Stufe 5)	1920.19 EUR
Familienzuschlag (FZ):	0.00 EUR
Zusammen:	1920.19 EUR

Die aktuelle Besoldungstabelle ist die 3. Anpassung nach dem 31.12.2002.

Gem. §69e(3) BeamtVG wird nur folgender Anteil der Dienstbezüge berücksichtigt:

$$1920.19 \text{ EUR} \times 0.98375 = 1888.99 \text{ EUR}$$

$$\text{Ruhegehalt: } 1888.99 \text{ EUR} \times 59.21 \% = 1118.47 \text{ EUR}$$

$$\text{abzgl. Versorgungsabschlag } -1118.47 \text{ EUR} \times 10.80 \% = -120.79 \text{ EUR}$$

$$\text{Es resultiert ein Ruhegehalt von } 997.68 \text{ EUR}$$

Da das erdiente Ruhegehalt geringer ist als das amtsunabhängige Mindestruhegehalt (§14(4) BeamtVG) in Höhe von 65% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 plus 30.68 EUR, entsprechend

$$1838.66 \text{ EUR} \times 65 \% + 30.68 \text{ EUR} = 1225.81 \text{ EUR}$$

wird dieses amtsunabhängige Mindestruhegehalt gezahlt.

$$\text{Sonderzahlung einmalig im Dezember } 613.40 \text{ EUR}$$

(4,17% der Jahresbezüge, $12 * 4,17\% = 50,04\%$ eines Monatsbezugs)

Aus dieser Berechnung lassen sich keinerlei rechtliche Ansprüche ableiten.